

27. Covid-19 Info

Liebe Sportfreundinnen,
liebe Sportfreunde,

aufgrund der aktuellen Situation wurden die Corona Maßnahmen in Oberösterreich und des Bundes geändert.

Wir haben euch, die wichtigsten Änderungen, die den Sport betreffen, zusammengefasst. In OÖ treten die Maßnahmen mit 15.11.2021 in Kraft.

Laut Verordnung des Landes OÖ, sind Zusammenkünfte in OÖ nur noch bis 25 Personen unter Einhaltung der 2G-Regelung erlaubt.

Ausnahmen im Vereinssport:

- Im Rahmen der Vereinstätigkeit bzw. zur Sportausübung **gibt es für die Mitglieder (vorausgesetzt 2G) im Verein keine Begrenzung** – wobei ab 50 Personen eine Anzeigenpflicht besteht, ein(e) Covid-Beauftragte(r) bestellt und ein Präventionskonzept erstellt werden muss. **Der 2G-Nachweis muss während der Dauer des Aufenthaltes bereit gehalten werden.**
- Zusammenkünfte im Rahmen von Ereignissen des Spitzen- oder Berufssport, soweit in der Sportstätte durch bauliche und organisatorische Maßnahmen (z.B. feste Sitzplätze, zugewiesene Sitzplätze,...) sichergestellt ist, dass es zu keiner Durchmischung und Interaktion der Kunden kommt! Ein Covid-Beauftragter muss bestellt und ein Präventionskonzept erstellt werden.
- Bzgl. Meisterschaftsbetrieb, beachtet bitte die einzelnen Vorgaben eurer Fachverbände!
- Es besteht wieder eine generelle Maskenpflicht in Innenräumen. (Ausgenommen während der Sportausübung.)
- Für TrainerInnen und BetreuerInnen gelten folgende Bedingungen:
TrainerInnen und BetreuerInnen müssen in OÖ einen 3G-Nachweis erbringen! (Ab 5.12.2021 ist einen 2,5G Nachweis erforderlich.) Abhängig von den Rahmenbedingungen können vom Verantwortlichen auch strengere Regelungen, in Hinblick auf das Tragen einer Maske (z.B. FFP2-Maskenpflicht) oder den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (z.B. 2,5G-Nachweis), vorgesehen werden.
- Die Erhebung von Kontaktdaten - Contact Tracing ist wie gehabt notwendig.

Das Betreten von nicht öffentlichen Sportstätten ist unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis erbringen⁽¹⁾. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. **Der Kunde darf die Sportstätte nur zum Ausüben des Sportes betreten.**

Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19 Präventionskonzept⁽²⁾ auszuarbeiten und umzusetzen.

(1) Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (2G):

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt:

Genesen:

- Ein Genesungszertifikat gilt 180 Tage.
- Eine ärztliche Bestätigung ist für 180 Tage nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.
- Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für 180 Tage gültig.

Geimpft:

Als Impfnachweis gelten das EU-konforme Impfzertifikat, der gelbe Impfpass, ein Impfkärtchen sowie ein Ausdruck bzw. ein PDF (z.B. am Handy) der Daten aus dem e-Impfpass.

- Immunisierung durch zwei Teilimpfungen:
 - Nach Erhalt der Zweitimpfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises 360 Tage und es müssen mindestens 14 Tage zwischen den beiden Impfungen verstrichen sein.
- Immunisierung durch eine Impfung:
 - Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 mit nur einer Dosis gilt der Impfnachweis für 270 Tage.
- Immunisierung durch Impfung von Genesenen:
 - Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt, gilt der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für 360 Tage.
- Weitere Impfungen („3. Dosis“):
 - Nach Erhalt einer weiteren Impfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises erneut 360 Tage. Zwischen dieser Impfung und einer Immunisierung bei der nur eine Impfung vorgesehen ist, müssen mindestens 14 Tage liegen. Bei allen anderen Impfschemata müssen mindestens 120 Tage vergangen sein.
- *Für Personen, die zwar die 1. Dosis, aber noch nicht die 2. Dosis der Corona-Schutzimpfung erhalten haben, gibt es eine Übergangsfrist bis 6.12.2021. In diesen Fällen gilt der Impfnachweis über die 1. Dosis zusammen mit einem gültigen PCR-Test (72 Stunden) als gültiger 2G-Nachweis. Eine Abbildung im Grünen Pass ist nicht möglich.*

Für Kinder gelten folgenden Bedingungen:

Die Verpflichtung zum Vorweis eines gültigen 2G-Nachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigem Alter (in der Regel bis 15 Jahre) gilt der **regelm. geführte Ninja-Pass** als 2G-Nachweis (auch am Wochenende). **Nach Beendigung des neunten Schuljahres bedürfen Jugendliche, wie Erwachsene, eines 2G-Nachweises.**

2) Präventionskonzept:

Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienemaßnahmen
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen

Im Spitzensport gibt es Sonderregelungen!

Gastro-/Kantinenbetrieb:

Es gelten die Regelungen der Gastronomie! (bei Fragen, könnt ihr uns gerne kontaktieren!)

Bitte beachtet, dass in einzelnen Regionen, Bundesländern sowie Fachverbänden abweichende Regelungen möglich sein können.

Bei Fragen könnt ihr euch wie gewohnt an uns wenden. Nutzen wir die Möglichkeit weiterhin trainieren zu dürfen und halten wir uns an die Vorgaben! Danke für eure Geduld und euer Engagement!

Euer Team der ASKÖ OÖ

27. Covid-19 Info

Liebe Sportfreundinnen,
liebe Sportfreunde,

aufgrund der aktuellen Situation wurden die Corona Maßnahmen in Oberösterreich und des Bundes geändert.

Wir haben euch, die wichtigsten Änderungen, die den Sport betreffen, zusammengefasst. In OÖ treten die Maßnahmen mit 15.11.2021 in Kraft.

Laut Verordnung des Landes OÖ, sind Zusammenkünfte in OÖ nur noch bis 25 Personen unter Einhaltung der 2G-Regelung erlaubt.

Ausnahmen im Vereinssport:

- Im Rahmen der Vereinstätigkeit bzw. zur Sportausübung **gibt es für die Mitglieder (vorausgesetzt 2G) im Verein keine Begrenzung** – wobei ab 50 Personen eine Anzeigenpflicht besteht, ein(e) Covid-Beauftragte(r) bestellt und ein Präventionskonzept erstellt werden muss. **Der 2G-Nachweis muss während der Dauer des Aufenthaltes bereit gehalten werden.**
- Zusammenkünfte im Rahmen von Ereignissen des Spitzen- oder Berufssport, soweit in der Sportstätte durch bauliche und organisatorische Maßnahmen (z.B. feste Sitzplätze, zugewiesene Sitzplätze,...) sichergestellt ist, dass es zu keiner Durchmischung und Interaktion der Kunden kommt! Ein Covid-Beauftragter muss bestellt und ein Präventionskonzept erstellt werden.
- Bzgl. Meisterschaftsbetrieb, beachtet bitte die einzelnen Vorgaben eurer Fachverbände!
- Es besteht wieder eine generelle Maskenpflicht in Innenräumen. (Ausgenommen während der Sportausübung.)
- Für TrainerInnen und BetreuerInnen gelten folgende Bedingungen:
TrainerInnen und BetreuerInnen müssen in OÖ einen 3G-Nachweis erbringen! (Ab 5.12.2021 ist einen 2,5G Nachweis erforderlich.) Abhängig von den Rahmenbedingungen können vom Verantwortlichen auch strengere Regelungen, in Hinblick auf das Tragen einer Maske (z.B. FFP2-Maskenpflicht) oder den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (z.B. 2,5G-Nachweis), vorgesehen werden.
- Die Erhebung von Kontaktdaten - Contact Tracing ist wie gehabt notwendig.

Das Betreten von nicht öffentlichen Sportstätten ist unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis erbringen⁽¹⁾. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. **Der Kunde darf die Sportstätte nur zum Ausüben des Sportes betreten.**

Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19 Präventionskonzept⁽²⁾ auszuarbeiten und umzusetzen.

(1) Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (2G):

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt:

Genesen:

- Ein Genesungszertifikat gilt 180 Tage.
- Eine ärztliche Bestätigung ist für 180 Tage nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.
- Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für 180 Tage gültig.

Geimpft:

Als Impfnachweis gelten das EU-konforme Impfbzertifikat, der gelbe Impfpass, ein Impfkärtchen sowie ein Ausdruck bzw. ein PDF (z.B. am Handy) der Daten aus dem e-Impfpass.

- Immunisierung durch zwei Teilimpfungen:
 - Nach Erhalt der Zweitimpfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises 360 Tage und es müssen mindestens 14 Tage zwischen den beiden Impfungen verstrichen sein.
- Immunisierung durch eine Impfung:
 - Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 mit nur einer Dosis gilt der Impfnachweis für 270 Tage.
- Immunisierung durch Impfung von Genesenen:
 - Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt, gilt der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für 360 Tage.
- Weitere Impfungen („3. Dosis“):
 - Nach Erhalt einer weiteren Impfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises erneut 360 Tage. Zwischen dieser Impfung und einer Immunisierung bei der nur eine Impfung vorgesehen ist, müssen mindestens 14 Tage liegen. Bei allen anderen Impfschemata müssen mindestens 120 Tage vergangen sein.
- *Für Personen, die zwar die 1. Dosis, aber noch nicht die 2. Dosis der Corona-Schutzimpfung erhalten haben, gibt es eine Übergangsfrist bis 6.12.2021. In diesen Fällen gilt der Impfnachweis über die 1. Dosis zusammen mit einem gültigen PCR-Test (72 Stunden) als gültiger 2G-Nachweis. Eine Abbildung im Grünen Pass ist nicht möglich.*

Für Kinder gelten folgenden Bedingungen:

Die Verpflichtung zum Vorweis eines gültigen 2G-Nachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigem Alter (in der Regel bis 15 Jahre) gilt der **regelm. geführte Ninja-Pass** als 2G-Nachweis (auch am Wochenende). **Nach Beendigung des neunten Schuljahres bedürfen Jugendliche, wie Erwachsene, eines 2G-Nachweises.**

2) Präventionskonzept:

Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienemaßnahmen
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen

Im Spitzensport gibt es Sonderregelungen!

Gastro-/Kantinenbetrieb:

Es gelten die Regelungen der Gastronomie! (bei Fragen, könnt ihr uns gerne kontaktieren!)

Bitte beachtet, dass in einzelnen Regionen, Bundesländern sowie Fachverbänden abweichende Regelungen möglich sein können.

Bei Fragen könnt ihr euch wie gewohnt an uns wenden. Nutzen wir die Möglichkeit weiterhin trainieren zu dürfen und halten wir uns an die Vorgaben! Danke für eure Geduld und euer Engagement!

Euer Team der ASKÖ OÖ